

Entschließungsantrag

der Fraktion DIE LINKE.

**zu der Beratung des Antrags der Bundesregierung
– Drucksachen 18/984, 18/1067 –**

Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte am maritimen Begleitschutz bei der Hydrolyse syrischer Chemiewaffen an Bord der CAPE RAY im Rahmen der gemeinsamen VN/OVCW-Mission zur Vernichtung der syrischen Chemiewaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Die Bundesregierung hat mindestens seit dem Jahr 1998 den Export von Chemikalien nach Syrien genehmigt, die als Ausgangsstoffe für die Herstellung von chemischen Waffen dienen konnten. Zu diesen Chemikalien zählten Fluorwasserstoff, Natriumfluorid, Ammoniumhydrogendifluorid. Dies geschah obwohl es der Bundesregierung bekannt war, dass Syrien ein aktives Chemiewaffenprogramm betreibt und Syrien die Chemiewaffenkonvention nicht ratifiziert hatte. Angesichts der Tatsache, dass Syrien dieses Programm insbesondere im Hinblick auf Israel betrieb, handelte die Bundesregierung unverantwortlich. Eine zivile Verwendung der gelieferten Stoffe war nicht zu garantieren.
 2. Bewiesen ist darüber hinaus, dass deutsche Firmen schon in den 80er-Jahren das syrische Chemiewaffenprogramm belieferten. Für die Herstellung des Giftgases Sarin, das gegen die Zivilbevölkerung in der Region Ghuta, östlich von Damaskus, im August 2013 eingesetzt wurde und Hunderte oder gar Tausende Opfer forderte, lieferten deutsche Firmen u. a. Komponenten für Produktionsanlagen und Ausgangsstoffe (www.sueddeutsche.de/politik/chemiewaffen-in-syrien-giftiges-geheimnis-1.1916449). Nach Einschätzung der Vereinten Nationen stammte das eingesetzte Sarin mit hoher Wahrscheinlichkeit aus Beständen der syrischen Armee (www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/Session25/Documents/A-HRC-25-65_en.doc). Aber es bleibt offen, wer das Sarin eingesetzt hat.
 3. Der Export von Dual-use-Gütern ist höchst sensibler Natur. Sie sind zivil wie militärisch einsetzbar. Insbesondere bei solchen Dual-use-Gütern, die zur Her-

stellung von chemischen oder biologischen Waffen verwendbar sind, gilt es, Missbrauch auszuschließen. Dabei ist es bei weitem nicht ausreichend, auf Plausibilität oder Geheimdiensterkenntnisse zu vertrauen. Plausibilität kann fingiert werden, Geheimdiensterkenntnisse sind ihrer Natur nach keine sicheren und belastbaren Informationen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. keine Exporte von Dual-use-Gütern, die zur Herstellung chemischer Waffen verwendbar sind, an Staaten zu genehmigen, die die Chemiewaffenkonvention (Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen) nicht ratifiziert haben,
2. keine Exporte von Dual-use-Gütern, die zur Herstellung biologischer Waffen verwendbar sind, an Staaten zu genehmigen, die die Biowaffenkonvention (Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen) nicht ratifiziert haben.

Berlin, den 7. April 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion